

Gewässerordnung des ASV Brachsen e.V.

§ 1 Bindung

Diese Gewässerordnung ist für alle Mitglieder bindend.

§ 2 Überprüfung

Der Vorstand ist verpflichtet, diese Gewässerordnung alle drei Jahre auf die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu überprüfen.

§ 3 Mitzuführende Gegenstände

Zur Ausübung der Fischwaid ist mitzuführen:

a) Papiere:

1. Der gültige Fischereischein 2. Der gültige deutsche Sportfischerpass 3. Der Fischereierlaubnisschein 4. Die Fangkarte (verbindliche Rückgabe bis 31.01 des Folgejahres an den Vors.)

b) Geräte:

1. Maßband 2. Hakenlöser 3. Fischtöter 4. Messer 5. Handkescher

§ 4 Fanggeräte und Köder

Erlaubt sind zwei Handangeln mit je einem Haken. Die Verwendung von Doppelhaken oder Drillingen ist nur an der Raubfischangel erlaubt.

Das Beködern mit Fröschen ist verboten. Artengeschützte Fische, wie beispielsweise Laube, Bachneunauge, Moderlieschen, Elritze, Schlammpeitzker, Bitterling und Bachschmerle dürfen nicht geangelt oder als Köderfisch verwendet werden.

Das Auslegen von Reusen und Schnüren ist verboten.

Das Angelauslegen ohne Aufsicht ist verboten.

Senken sind nur zum Fang von Köderfischen erlaubt. Sie dürfen das Maß von 1 Quadratmeter nicht überschreiten.

Mit der Senke gefangene maßige Fische sind zurückzusetzen.

§ 5 Mindestmaße:

Es gelten die Mindestmaße und Fangverbote (Artenschutz) des gültigen Landesfischereigesetzes

Für nicht aufgeführte Arten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Wer mit untermaßigen Fischen angetroffen wird, hat mit Ausschluss aus dem Verein zu rechnen.

Untermaßige Fische sind sofort schonend ins Wasser zurückzusetzen.

§ 6 Sonderverordnung

Für den Vereinstich gilt die am Teich ausgehängte Sonderverordnung. (z. Z. entbehrlich)

§ 7 Edelfische

Edelfische dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Zur Vermeidung von Einschleppung von Krankheiten ist das Einbringen von Fischen aus fremden Gewässern verboten.

§ 8 Schonzeiten:

Es gelten die vom zuständigen Fischereiamt festgesetzten Schonzeiten.

§ 9 Fangkarte:

Fänge von Edelfischen sind sofort nach dem Fang einzutragen.

Die Karte ist spätestens bis zum 31. Januar dem Gewässerwart zuzustellen, auch wenn keine Fänge eingetragen sind.

Sie dient dazu, dem Vorstand bei der Aufstellung von Hegeplänen und seiner Besitzplanung das nötige Zahlenmaterial an die Hand zu geben.

§ 10 Kontrollen

Zu Kontrollen berechtigt ist jedes Mitglied, das sich als solches ausweist. Polizei und Fischereiaufseher sind zur Fischereiaufsicht amtlich bestellt und weisen sich durch einen amtlichen Ausweis aus.

Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Uferbegehungsrecht:

Fischereiberechtigten steht auf den Wassergrundstücken das Uferbegehungsrecht, auf Grundlage des zuständigen Fischereigesetzes zu.

Die Schonung des Gelegegürtels ist Pflicht; Gatter und Pforten sind zu schließen und Umzäunungen nicht zu beschädigen.

§ 12 Reinhaltung der Gewässer:

Jeder Angler ist zwingend verpflichtet, jede Verunreinigung der Gewässer zu unterlassen.

Feststellungen über Verunreinigungen müssen umgehend dem Gewässerwart gemeldet werden, damit Maßnahmen getroffen werden können, größere Schäden zu verhindern.

Das können u.a. sein: Fischsterben, Fischkrankheiten, Einleitungen aller Art, Müllablagerungen, Ölfilm etc.

Dabei sind erste Maßnahmen selbst einzuleiten. Zeugennamen, Kfz-, Boots- oder Schiffskennzeichen sind festzuhalten unter Angabe von Ort und Uhrzeit.

§ 13 Reinhaltung der Ufer:

Der Angelplatz ist sauber zu halten. Abfall nimmt jeder mit; auch den, den der Vorgänger liegengelassen hat.

Abflammen, Grillen und Lagerfeuer sind verboten.

Der Uferbewuchs, insbesondere Reet und Schilf ist zu schützen.

§ 14 Gemeinschaftsdienst

: Der Vorstand ist berechtigt, zur Hege und Pflege unseres Eigentums und der Pachtgewässer Gemeinschaftsdienste einzuberufen.

Es ist die Pflicht jeden Mitglieds, dieser Aufforderung Folge zu leisten, oder Ersatz zustellen.

Mitglieder ab den gesetzlichen Renten - oder Pensionseintritt sind von dem Gemeinschaftsdienst befreit, dieses ist durch entsprechende Bescheinigungen nach zuweisen.

Ebenso ist der Vorstand und erweiterte Vorstand vom Gemeinschaftsdienst befreit. Jugendliche können unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes zum Gemeinschaftsdienst eingesetzt werden.

Mitglieder, die zum Gemeinschaftsdienst eingeladen werden und unbegründet ihren Dienst nicht leisten, müssen eine Gebühr in Höhe von Euro 100,00 an den Verein leisten.

Die Gründe für das Fernbleiben vom Gemeinschaftsdienst müssen schriftlich nachgewiesen werden.

§ 15 Besatz:

Über Besatzmaßnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Besatz erfolgt nach der fischereilichen Praxis

§16 Verstöße:

Wer die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes über unzulässige Fangmethoden und Geräte nicht beachtet, wird bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Wer duldet, dass ein anderer dagegen verstößt, ohne einzuschreiten, macht sich der Beihilfe schuldig.

Wer gegen diese Ordnung verstößt, wird entweder mit dem Ausschluss aus dem Verein, mit einer Geldbuße oder anderen Sanktionen bestraft.

Über den Ausschluss der Betroffenen entscheidet der Ehrenrat, ggf. der Vorstand.

Statt des Ausschlusses kann der Ehrenrat (ggf. der Vorstand) dem Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen auch Bußgeld, befristetes Angelverbot oder sonstige angemessene Sanktionen auferlegen.

Hamburg, 30.01.2015